

ihme in einem oder dem andern Kreiß umzugehen / ausdrücklich erlau- 450  
bet worden: Darauff denn jedes Orts Obrigkeit fleißig achtung ge-  
ben/ und anderer Gestalt einige Sammlung nicht gestatten sollen.

Wir wollen auch die übermäßigen Zehrungen auff der Kirchen: a.  
Unkosten/ bey den angestellten Kirch-Rechnungen und Einweihungen  
der neuen Pfarrer und Caplan, gänzlich verboten haben,

Und befehlen darneben/ daß die Verschreibungen der Kirchen-Gel- b.  
der nicht den Collatorn auff ihren Häusern, sondern in der Kirchen  
fleißig verwahret werden.

Wenn sich auch Kirchen-Stände, durch Absterben oder Abzüg der c.  
rer, so sie betreten oder besessen haben/ erledigen/ so sollen die nechsten Er-  
ben solche innerhalb 4. Wochen/ bey Verlust derselben, zu lösen, und der  
Kirchen das Geld zu entrichten, schuldig und pflichtig seyn.

Die Glocken sollen auch in gute Acht genommen/ und hinführo al- d.  
le Mißbräuche derselben gänzlich abgestellet, sie auch zu anders nichts,  
als zu dem Gottes-Dienst/ und bey Kindtauffen/ Copulationen, Be-  
gräbnissen, oder wenn in nöthigen Fällen, oder Feuers-Gefahr die  
Gemeine zusammen zu ruffen ist, gebrauchet werden, bey Verlust der  
Kirchner Dienste und anderer ernstern Straffen.

Was schließlich anlanget, andere tägliche vorkommende Grava- e.  
mina, daß die Leute insonderheit S. Ott so grausam lästern/ die Spinn-  
und Rocken-Stuben/ auch allerley leichtfertige Tänze halten, und bey  
den Ausgaben der Bräute grosse Uppigkeit üben: Item, daß etliche  
an ihren Eltern mit Worten und der Hand sich gröblich vergreifen, den  
Abgöttischen Segensprechern sich ergeben/ den Ziegeunern nachlauffen,  
öffentlicher Wucher, Hurerey, Ehebruch, und was dergleichen mehr  
seyn mag, treiben: so wollen wir uns auff unsere gemeine Landes-Kir-  
chen- und Policy-Ordnung beruffen, und allen Obrigkeiten und Bez-  
richts-Herren ernstlich aufferlegt und befohlen haben, daß sie / nach An-  
leitung derselben, gegen solche Verbrecher verfahren/ sie mit Gefäng-  
niß, Verweisung, und nach Gelegenheit / auff Belernung der Rechte/  
auch mit Leibes- und Lebens-Straffe belegen, und vermessen über uns-  
fern angedeuteten vorigen Ordnungen, auch diesen ieszigen General-  
Vifi-